

## **Arbeitsbericht 2007**

**Impressum:**

**Verein Gewaltschutzzentrum Salzburg**

**5020 Salzburg, Paris Lodron Straße 3a/1/5+6**

**Tel. 0662/870 100**

**Fax DW: 44**

**[e-mail: office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at](mailto:office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at)**

## **Inhalt**

<b>I. Organisationsstruktur</b>	<b>1</b>
<b>II. Angebot und Leistungen der Interventionsstelle Salzburg</b>	<b>3</b>
<b>III. Prozessbegleitung</b>	<b>7</b>
<b>IV. Statistik</b>	<b>13</b>
<b>V. Kooperation und Koordination, Fortbildungen, Schulungen, Vorträge</b>	<b>23</b>
<b>VI. Gesetzliche Entwicklungen und Reformvorschläge</b>	<b>25</b>
<b>VII. Öffentlichkeitsarbeit/Pressespiegel</b>	<b>27</b>

Koordination im Sinne eines effizienten Opferschutzes und die Vernetzung untereinander zu fördern.

- ◆ Organisation von Arbeitskreisen „Gegen Gewalt in der Familie handeln“ mit VertreterInnen der Exekutive, des Familiengerichts, der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts (Straf - u. UntersuchungsrichterIn), der Jugendwohlfahrtsbehörde und Frauenhäuser

- ◆ Kooperationsgespräche mit den FunktionsträgerInnen von Exekutive, Zivil- und Strafgerichten sowie anderen Behörden in Stadt und Land Salzburg, die mit der Umsetzung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie und der Stalkinggesetzgebung befasst sind.

- ◆ Seminare im Rahmen der Grundaus- u. Fortbildung der Polizei, Workshops und berufsspezifische Tagungen für die KooperationspartnerInnen, frauenspezifische, psychosoziale, medizinisch-therapeutische Einrichtungen und Fachleute

## Gesetzesvorschläge

Erarbeiten von Reformvorschlägen und Stellungnahmen im Zuge von Begutachtungen zur Verbesserung der rechtlichen Situation von Opfern häuslicher Gewalt, Stalking und der Stellung der Opfer im Strafverfahren.

## Öffentlichkeitsarbeit

Das Gewaltschutzzentrum Salzburg hat sich zur Aufgabe gemacht, den Prozess des Umdenkens bei der Auseinandersetzung mit Formen, Ursachen, Täterstrategien und Auswirkungen von häuslicher Gewalt und Stalking voranzutreiben mit dem Ziel, „Unterstützung für das Opfer“ und „Verantwortung an den Täter“ als gesellschaftliche Positionierung zu verankern:

- ◆ muttersprachliches Informationsmaterial über die Angebote des Gewaltschutzzentrums Salzburg u. das Gewaltschutzgesetz

- ◆ statistische Daten

- ◆ jährlicher Arbeitsbericht

- ◆ Vorträge, Schulungen, Workshops

- ◆ Medienarbeit

## Prozessbegleitung

- ◆ Psychische Unterstützung und Krisenintervention

- ◆ Information über Anzeige, Verlauf eines Strafverfahrens, Angebot der Prozessbegleitung

- ◆ Kooperation mit dem Bundessozialamt u. Weissen Ring für Übernahme von Therapiekosten und sonstigen Ansprüchen

- ◆ Begleitung zu polizeilichen u. gerichtlichen Einvernahmen, Begutachtungen und Rechtsanwaltsterminen

- ◆ Beauftragung eines/r RechtsanwältIn zur Vertretung vor Gericht

- ◆ Information über Stand des Verfahrens und psychische Unterstützung

- ◆ Vorbereitung auf Einvernahmen und Verhandlungen durch Information über Ablauf und Funktionen der Beteiligten, emotionale Unterstützung

- ◆ Nachbesprechung von Einvernahmen und Verhandlungen, emotionale Unterstützung

- ◆ Unterstützung bei der Durchsetzung des Privatbeteiligendenzuspruchs

- ◆ Unterstützung durch alle Instanzen

- ◆ Unterstützung im Falle von Missachtungen von Auflagen im Zuge des Urteil, z.B. Kontaktverbot

- ◆ Organisation eines Runden Tisches aller Salzburger Prozessbegleitungseinrichtungen und eines Runden Tisches mit allen KooperationspartnerInnen

## III. Prozessbegleitung

### Von den Anfängen, Hürden bis zur Institution<sup>1</sup>

Im März 1989 eröffnete das Gewaltschutzzentrum Salzburg – damals unter dem Namen Interventionsstelle Salzburg. Beratung und Unterstützung für Betroffene häuslicher Gewalt sind ein Konglomerat aus psychosozialer Unterstützung, Krisenintervention und Informationen über Möglichkeiten, zB. über einstweilige Verfügungen, und Unterstützung bei deren Durchsetzung. Im Mittelpunkt steht der Mensch; die Beratung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und dem Auftrag der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, die Betroffenen zu Schutzmaßnahmen zu motivieren und dabei zu unterstützen.

„Hab ich jetzt eine Anzeige gemacht?“, „Muss er ins Gefängnis?“, „Was kommt auf mich zu?“, „Wird er sich rächen?“, „Muss ich vor den Richter?“ Für die Betroffenen war/ist ein Strafverfahren eine Reise ins Ungewisse (wobei viele ihre Eindrücke aus Fernseh-Gerichtsserien mit im „Gepäck“ haben). Die Rechte der Opfer waren früher spärlich; wer sie nicht kannte, hatte sie auch schon verloren. Eine anwaltliche Vertretung hätte das Opfer aus der eigenen Tasche finanzieren müssen. Dabei handelte es sich häufig um Opfer, welche ohnehin kein Strafverfahren wollten. Ein wesentlicher Aspekt war/ist auch, dass strafrechtliche Maßnahmen besonders zur Beendigung der Gewalt(spirale) als wichtige Prävention geeignet waren/sind.

Als Antwort auf die Ängste der Opfer vor dem Verfahren, auf den fehlenden Rechtszugang zu den wenigen Opferrechten und auf die präventive Wirkung eines Strafverfahrens hat das Gewaltschutzzentrum Salzburg 1999 ein Konzept zur Unterstützung der Opfer im Strafverfahren entwickelt. Das Konzept umfasste die Unterstützung von der Anzeige bis zur Exekution des zugesprochenen Schmerzensgeldes.

Ein Auszug aus dem Arbeitsbericht für das Jahr 1999, „Make the world safer“:

---

<sup>1</sup> verfasst von Renate Hojas

## Der Strafprozess aus der Sicht der Opfer

Wenn von Opferrechten gesprochen wird, geht es darum, dass der individuellen Situation der Opfer das höchste Maß an Sensibilität und Akzeptanz gebührt.

1999 hat die Interventionsstelle 44 Frauen auf ein Strafverfahren nach dem **Zeuginnenbegleitprogramm** vorbereitet. Die Staatsanwaltschaft, Sonderdezernat für Frauen und Kinder in Berlin, hat das Programm „AGATA Hilfe für die Zeugin“ für Kinder in Strafverfahren wegen Missbrauch entwickelt. Die Interventionsstelle Salzburg adaptierte das Programm für Frauen, die im Strafverfahren gegen den Gewalttäter als Zeuginnen aussagen. Im ersten Schritt wurden die Befürchtungen der Frauen vor einem Strafverfahren untersucht. Im zweiten Schritt wird versucht, durch gezielte Information Ängste abzubauen.

### Befürchtungen

#### *Vor der Hauptverhandlung*

- Wartezeiten
- Verunsicherungen über fehlendes Wissen

#### *Während der Hauptverhandlung*

- Wartezeiten bis zur Hauptverhandlung
- Aussage in der Öffentlichkeit
- Befragung durch fremde Personen
- Begegnung mit dem Beschuldigten

#### *Während der Aussage*

- Befürchtung, sich nicht mehr erinnern zu können
- Befürchtung, Fragen nicht zu verstehen
- Befürchtung, sich nicht gut auszudrücken
- Befürchtung, dass die Frau dem Täter schadet

#### *Bezüglich anderer Personen und während der Aussage*

- Befürchtung, eines Kreuzverhörs
- Befürchtung, vor Fremden auszusagen
- Befürchtung vor einer Konfrontation mit dem Beschuldigten
- Befürchtung, dass das Gericht der Zeugin nicht glaubt

#### *Nach der Hauptverhandlung*

- Befürchtung für die Zeit nach der Verurteilung
- Befürchtung, dem Beschuldigten zu begegnen
- Befürchtung vor Rache des Beschuldigten
- Befürchtung, als Lügnerin beschuldigt zu werden und bestraft zu werden

### Kontrolltheorie: Wissen über Ereignis reduziert Ängste

#### *Vor der Hauptverhandlung*

Vermittlung von Informationen:

- über Ablauf
- Funktion der Beteiligten, insbesondere des/r Richters/in
- Sitzordnung im Gerichtssaal durch Nachstellen eines Gerichtssaals
- Einstellung der Zeugin auf die richtige Lautstärke
- Information über die Möglichkeit in Abwesenheit des Beschuldigten aussagen zu können
- Information über die Belehrung durch RichterIn über Erteilung der Ermächtigung<sup>2</sup>, das Entschlagungsrecht und die Wahrheit sagen zu müssen
- Information über die Folgen bei der Entschlagung und Zurücknahme der Ermächtigung
- Mögliche Verfahrensausgänge

#### *Während der Hauptverhandlung*

Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten – Zeuginnen dürfen:

- nachfragen, wenn sie etwas inhaltlich oder akustisch nicht verstehen
- Erinnerungslücken haben
- Alltagssprache verwenden
- Sich beim Antworten Zeit lassen
- Emotionen zeigen, ist auch im Gerichtssaal möglich
- Um eine Pause bitten
- Vertrauensperson mitbringen
- Nach der Aussage im Gerichtssaal bleiben und den Ausgang der Verhandlung mitverfolgen oder
- Vereinbarung eines Treffpunktes unmittelbar nach der Hauptverhandlung

#### *Nach der Hauptverhandlung*

- Information über Aussagen und Fragen in der Hauptverhandlung
- Erläuterung des Verfahrensausganges
- Falls die Zeugin Angst hat, Begleitung bis zum PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln

(Ende des Zitates)

---

<sup>2</sup> seit 1.1.2008 sind Ermächtigungsdelikte abgeschafft

Das zweite Standbein der Unterstützung im Strafverfahren 1999 war die **kostenlose juristische Vertretung** der Opfer im Strafverfahren durch Mitarbeiterinnen des Gewaltschutzzentrums Salzburg als Privatbeteiligtenvertreterinnen. Die Opfer erhielten somit einen Zugang zu den damaligen Mitwirkungsrechten und wurden von einem „Beweisstück“ zum Menschen, der Opfer einer strafbaren Handlung wurde. Die juristische Vertretung von Opfern war dem Gerichtsalltag fremd, noch fremder waren dem Gericht gerichtsfremde Personen (wir), die die Vertretung durchführten, und neu waren die Anregungen und Ansprüche im Zuge der Vertretung und die Mitwirkung im Verfahren und Prozess. Dennoch brachte dies über die Vorteile für die Betroffenen hinaus auch adäquate Schadens- u. Schmerzensgeldzusprüche und manchmal auch die Weisung eines Kontaktverbotes im Zuge eines Urteils.

Am meisten Widerstand regte sich bei jenen, die uns im Strafverfahren als VerteidigerInnen der Verdächtigen gegenüber saßen: den Rechtsanwältinnen/innen. Die Salzburger Rechtsanwaltskammer forderte das Gewaltschutzzentrum auf, die Vertretung der Opfer einzustellen und stellte ansonsten eine Klage in Aussicht. Da die Vertretung dem Gesetz entsprach, machten wir weiter. Im November 2000 kam die Klage des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins auf Unterlassung jeglicher rechtlicher Unterstützung, vom Ausfüllen der Verfahrenshilfeanträge, Verfassen der einstweiligen Verfügungen bis hin zur Vertretung der Opfer im Strafverfahren. Im April 2003 wies der OGH, 4 Ob 296/02m, das Unterlassungsbegehren der Rechtsanwältinnen/innen ab.

Seit 2002 wurde die Unterstützung im Strafverfahren als **Prozessbegleitung** durch das BM für Justiz gefördert. Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde vom Gewaltschutzzentrum, die Privatbeteiligtenvertretung von Rechtsanwältinnen/innen durchgeführt, deren Kosten vorerst vom Weissen Ring abgedeckt wurden. 2005 hat das Gewaltschutzzentrum Salzburg mit dem BMJ den ersten Fördervertrag abgeschlossen.

Seit 1.1.2006 ist die Prozessbegleitung als Institution **gesetzlich verankert**.

Opfer von vorsätzlicher Gewalt und sexuellen Delikten, gefährlichen Drohungen und Stalking, nahe Angehörige von getöteten Opfern und Angehörige als Tatzeugen haben seit 1.1.2006 einen Anspruch auf „Prozessbegleitung“. Diese

umfasst die psychosoziale und juristische Begleitung von der Anzeige bis zur rechtskräftigen strafrechtlichen Entscheidung. Die psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt die Betroffenen durch Begleitung, Information, Beratung, Krisenintervention und Vermittlung. Im Idealfall setzt sie noch vor der Anzeige ein. Sie ist die Drehscheibe für den Informationsfluss zwischen Strafgericht, Rechtsanwalt/Anwältin, Bundessozialamt, Weissem Ring, medizinisch/therapeutischen sowie psychosozialen Einrichtungen und Personen. Die psychosoziale Prozessbegleitung wird von den Mitarbeiterinnen des Gewaltschutzzentrums durchgeführt.

Die juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Unterstützung und Vertretung der Opfer nach den seit 1.1.2008 ausgeweiteten Opferrechten und Privatbeteiligtenrechten im Strafverfahren durch Rechtsanwälte/innen, die vom Gewaltschutzzentrum für den Einzelfall beauftragt und bezahlt werden.

Die erbrachten Leistungen im Rahmen der Prozessbegleitung werden vom BM für Justiz finanziell abgedeckt und schließlich dem Verurteilten als Pauschalbetrag vom Gericht in Rechnung gestellt.

Ein wichtiger Bereich der Prozessbegleitung sind der Austausch und die Kooperation aller Prozessbegleitungseinrichtungen und der Austausch mit den KooperationspartnerInnen wie Polizei, Justiz, GutachterInnen, TherapeutInnen und Rechtsanwälte/innen. Das Gewaltschutzzentrum Salzburg hat die Organisation dieser Runden Tische übernommen.

Das Gewaltschutzzentrum Salzburg hat 2007 **156 psychosoziale Prozessbegleitungen** durchgeführt und **89** mal Rechtsanwälte/innen mit der **juristischen Prozessbegleitung** beauftragt.

## Praxisbericht zur psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung<sup>3</sup>

Frau S. lernt R. kennen, der ihr nahe kommt und sehr emotional ist. Das ist schön, Frau S. verliebt sich in die Offenheit und Fähigkeit von R., seine Gefühle zu zeigen. Sie ziehen zusammen.

Doch seine Emotionalität kann sich ins Negative kehren, er kommt ihr zu nahe, akzeptiert ihr Bedürfnis nach Distanz nicht mehr. Er beschimpft sie, beschuldigt sie, ihn nicht genug zu lieben. Frau S. spürt langsam, dass da was nicht stimmt, aber eigentlich läuft die Beziehung doch auch schön und jeder findet R. so höflich und zuvorkommend. Vielleicht müssen sie sich nur erst zusammenraufen, jeder Mensch hat seine Fehler. Sie will ihm mehr Aufmerksamkeit schenken.

Doch sie kann nichts mehr richtig machen. Jedes Mal wenn er nicht genau weiß wo sie war, dreht er durch. Seine Wut wird mehr und mehr, sie darf den Raum nicht mehr verlassen, wenn er in Rage gerät. Das eine Mal, sie hätte das nie gedacht, schlägt er zu! „Es wird nicht mehr passieren“, sagt er, „aber du hast mich provoziert!“ Doch es passiert wieder, mit noch mehr Kraft, mit der Angst, er hört nicht mehr auf. Sie beginnt damit zu rechnen, dass es passieren wird. Das eine Mal schnappt sie ihr Handy und sperrt sich in der Toilette ein, er schreit an der Tür, dass er sie umbringen wird! Er wird es tun, sie kann nicht aufsperrn, zitternd wählt sie die den Notruf. Und jetzt?

Sie hört, dass es läutet – die Polizei pocht an die Toilettentür –

Befragung – „Wieso haben sie erst jetzt angerufen?“

Krankenhaus –

wieder nach Hause, da ist es passiert, er ist nicht mehr da, oder doch? Ein Blick aus dem Fenster, zu sehen ist er nicht. 10 Tage darf er nicht zur Wohnung<sup>4</sup>, sagt die Polizei. Er soll bitte wegbleiben, sie will nicht wieder die Polizei rufen müssen.

Sie versucht zu schlafen –

morgens ist der Kopf leer –

die Polizei ruft an, sie soll zur Niederschrift kommen –

er ruft an, weint, sie möge ihm verzeihen –

<sup>3</sup> verfasst von Mag.<sup>a</sup> Heide Demel

<sup>4</sup>Wegweisung/Betretungsverbot der Polizei (§ 38a SPG). § 56 Abs. 1 Z 3 SPG regelt die Weitergabe der Dokumentation an das Gewaltschutzzentrum als gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtung.

jemand ruft an: „Gewaltschutzzentrum, kostenlose und vertrauliche Beratung.“

Und plötzlich weiß jeder Bescheid, nur sie selbst nicht. Was weiß sie denn, wie es so weit kommen konnte? Woher soll sie wissen was zu tun ist? Woher die Kraft nehmen überhaupt irgendetwas zu tun? Was macht die Polizei jetzt?

Frau S. kommt zu mir ins Gewaltschutzzentrum zur ersten Beratung; Sie erzählt vorerst nicht viel, sie braucht zuerst Klarheit über das Hier und Jetzt.

Sie erfährt von mir, dass sie als Lebensgefährtin die Aussage verweigern könnte und was ihre Rolle im weiteren Vorgehen der Polizei ist. Nun beginnt sie ein wenig zu erzählen, es geht um das Für und Wider einer Aussage. Aber eigentlich auch darum, dass sie ihn liebt. Ja schon, aber leider ist er auch der, der er gestern abend war. Der, der ihr die vielen blauen Flecken und die aufgeplatzte Lippe verpasst hat. Das erste, was sie fühlt, ist „Angst“, dann kommt erst alles andere, deswegen wird sie aussagen. Glaubt sie jetzt. Jedenfalls wird sie eine Einstweilige Verfügung<sup>5</sup> beantragen, denn egal welchen Platz er in ihrem Leben haben wird, sie kann nicht neben ihm sein, sie traut ihm jetzt alles zu, sie muss jetzt allein sein.

Ich zeichne Frau S auf, welche Aufgaben die verschiedenen Personen haben und was nun auf sie zukommen wird. Was passiert wegen der Einstweiligen Verfügung am Bezirksgericht? Was passiert mit der Anzeige? Sie muss nicht allein zur Polizei, nicht alleine zu Gericht gehen.

Für heute geht Frau S. heim. Ihre Zukunft ist so ungewiss. Sie soll sich nun ausrasten, für sich selbst etwas Gutes tun, dabei fällt ihr dazu grad gar nichts ein. Ist das der Weg, den sie gehen will? Aber sie kennt sich jetzt schon aus, was mit der Anzeige passieren wird, und sie weiß wen sie anrufen kann. Schritt für Schritt...

Da sieht sie auf ihrem Handy, dass er wieder angerufen hat. Kurz, ganz kurz überlegt sie, ob sie ihn zurückrufen soll. Einmal mit ihm reden, was er darüber denkt, warum er alles zerstört. Er schreibt ein SMS: „Lass uns reden! Ich liebe dich!“ Eigentlich möchte sie sich jetzt fallen lassen. Er ist doch der, bei dem sie das immer konnte, und jetzt ist er plötzlich der, von dem sie sich fernhalten muss. Frau S. zögert,

<sup>5</sup> Einstweilige Verfügung: Rückkehr- und Kontaktverbot für drei Monate (§ 382b EO)



blättert durch das Telefonverzeichnis im Handy, drückt dann den Namen ihrer Freundin, um nicht allein zu sein.

Ich faxe der Polizei, dass Frau S. psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erhalten wird. Die Staatsanwaltschaft erhält eine Eingabe mit der Gewaltgeschichte von Frau S., die sie mir für die Einstweilige Verfügung geschildert hat. Eine Anwältin wird beauftragt, Akteneinsicht zu nehmen.

Frau S. erfährt von mir, dass sie auch anfragen könnte, ob es zum Aussergerichtlichen Tatausgleich kommen kann. Sie erfährt aber auch, dass er alles abstreitet und empfindet jetzt auch Wut. Die Wut gibt ihr Kraft sich anzusehen, welche Dynamik in der Beziehung gelaufen ist. Sie sieht Gewalt, wo sie R. vorher immer versucht hat zu verstehen, wo sie gedacht hat, er sei eben sehr eifersüchtig. Nein, er soll die Verantwortung, für das was er getan hat, tragen. Sie will diesen Aufarbeitungsprozess mit einem abgeschlossenen Strafprozess erleben.

Die Staatsanwaltschaft dürfte genügend Beweise haben, erstellt einen Strafantrag. Die Anwältin vereinbart einen Termin mit Frau S. und mit mir. Wieder muss Frau S. über die Gewalterfahrungen sprechen. Auch wenn die Anwältin gut auf Frau S. Rücksicht nimmt, wird Frau S. nervös. Immer wieder hat sie das Gefühl, ihr könnte nicht geglaubt werden. Sie fürchtet, selbst beschuldigt zu werden. Sie denkt, sie müsse sich verteidigen. Die Schuld ganz bei R. zu lassen, die Gewalt wie etwas Fremdes von außen zu betrachten, ist fast nicht möglich. Frau S. hat das Gefühl, wenn die anderen das merken, werden sie ihr auch nicht mehr glauben.

Der Strafprozess und der emotionale Prozess, den Frau S. nun durchlebt, bilden eigentlich zwei Realitäten, die sich ineinander verschränken, aber auch für einander beinahe unsichtbar bleiben: reales Leben und gerichtliche Akten über einzelne Vorfälle. Außerdem gibt es für Frau S. die Realität des Täters, die er ihr lange aufgedrängt hat und aus der sie sich erst langsam befreien kann, indem sie ihre eigene Realität wieder aufbaut. Kann sie es in dieser neuen Realität tragen, Opfer und Zeugin in einem Strafprozess zu sein? Sie muss danach suchen, welche Ziele sie selbst hat. Für sie geht es nicht darum welche Interessen das Gericht hat, welche Herangehensweise die Anwältin oder ich verfolgen.

Schließlich beginnt Frau S. zu erkennen, wie frei sie sich fühlt. Endlich fürchtet sie nicht mehr, dass er vor der Tür stehen wird, endlich ruft er nicht mehr an. Das Schlimmste wäre, sie müsste ihn sehen, oder er würde sie sehen, wenn sie bei Gericht aussagt. Seine Realität, in der sie erniedrigt und geschlagen wurde, wäre sofort wieder da. Die Angst, dass er ihren Mut, aus der Beziehung auszusteigen, rächen wird.

Frau S. geht mit mir durch, welche Bilder, Ängste und Erwartungen sie an die Hauptverhandlung hat. Wir stellen klar, was alles passieren kann, was sie jedenfalls selbst unter Kontrolle wird halten können. Während wir reden, versucht Frau S. die Situation bei Gericht und ihre eigene Befindlichkeit dabei einzuschätzen. Wichtig ist, dass sie über ihre Hilflosigkeit und das Ohnmachtgefühl nachdenken kann. Sie entschließt sich gegen diese Gefühle anzutreten. Dann fühlt sie, dass sie Handlungsmöglichkeiten kennt und gar nicht so ohnmächtig sein muss.

Es wird bei Gericht Wiederholungen geben, sie wird sich vielleicht wieder viel mehr als Opfer fühlen, aber sie ist darauf vorbereitet, sie weiß jetzt, dass das so kommen kann, und wird dann nicht überrumpelt sein.

Der Tag der Hauptverhandlung:

Frau S. trifft sich mit mir ganz knapp vor der Verhandlung, damit wir sicher sein können, dass R. schon im Gerichtssaal sitzt und nicht auch grad bei der Sicherheitsschleuse unten hinein geht. Frau S. hat schlecht geschlafen, aber sie sagt sich immer wieder, dass es nun bald vorbei ist, dass der Tag des Abschlusses endlich gekommen ist.

Die Anwältin steht hinter der Schleuse, gibt uns Bescheid, dass der Richter schon schriftlich den Antrag auf gesonderte Einvernahme erhalten hat. R. sollte hinausgeschickt werden, während Frau S. aussagt. Es ist ihr Recht als Opfer, doch verlassen können wir uns darauf noch nicht. Letzte Fragen werden geklärt, die Anwältin verabschiedet sich von uns, für sie beginnt die Verhandlung. Es ist noch so früh, eine der ersten Verhandlungen heute, daher wird es zum Glück pünktlich losgehen.

Ich gehe mit Frau S. langsam hinauf, ich schaue um die Ecke und kann Frau S. versichern, dass R. schon im Saal ist. Wir bleiben trotzdem stehen, denn R. wird vielleicht aus dem Saal auf den Gang geschickt und nicht in einen anderen Raum. Frau S. will sich nicht setzen, dafür ist sie zu nervös.

Ich habe mit Frau S. vereinbart, dass sie mir heute ganz klar sagen soll, was sie zur Stärkung und Unterstützung braucht. Frau S. ist angespannt, aber auch froh, denn jetzt wird es endlich vorbei sein. Sie will über etwas ganz anderes sprechen, sie fragt mich nach meiner Arbeit, und ich erzähle ihr ein wenig. Sie hört zu, schreckt auf, wenn sie um die Ecke etwas hört. Ich erkläre ihr jedes Mal, was da vor sich geht, dass die Tür geschlossen ist. Ich erkläre, was drin wohl gerade passiert. Dass R. wahrscheinlich gerade erst nach seinen Daten gefragt wird. Frau S. beschäftigt, ob R. geständig sein wird, nun endlich vor dem Richter. Es dauert und dauert, eine halbe Stunde. Was redet er so lang? Es warten schon Leute für die nächste Verhandlung vor dem Saal.

Die Tür geht auf, es dürfte R. sein der herauskommt, sich gleich auf die Bank am Gang setzt, die Anwältin erscheint in der Tür und winkt uns herein. Ich sage Frau S., dass R. hier sitzt. Sie geht wie vereinbart neben mir schnell und ohne Blick nach links und rechts in den Saal.

Alle sitzen wie selbstverständlich da. Der Richter hat es eilig, die nächste Verhandlung hätte gerade schon beginnen sollen, eine halbe Stunde war anberaumt. Frau S. und ich, wir sind nun die einzigen, die nicht wissen, was zuvor hier drin schon gesprochen wurde. Der Richter begrüßt Frau S. ohne sie anzusehen, legt gleich los: „Sie haben das Recht die Aussage zu verweigern, wollen sie von diesem Recht Gebrauch machen?“ Frau S. überlegt was sie jetzt sagen muss. Der Richter fragt: „Wollen Sie über die Vorfälle die ihrem Lebensgefährten vorgeworfen werden eine Aussage machen? Das erste „Ja“ von Frau S.. Es ist eigentlich nur *ein* Wort und doch eine Antwort zu der sich Frau S. zwingen muss. Eigentlich will sie das alles gar nicht, sie will auch nicht aussagen, aber es bleibt ihr nichts anderes übrig, wenn sie irgendwann mal mit R. abschließen will. Das erste „Ja“ nimmt Frau S. dann aber etwas von der Angst, sie ist geistig im Saal angekommen, es geht dann zügig weiter. Frau S. ist gefasst, ich merke wie sie versucht langsam und laut genug zu antworten.

„Warum haben Sie nicht schon beim ersten Vorfall die Polizei verständigt?“ Eine Frage, die Frau S. so wie viele Opfer ständig hört. Das „In-Frage-Stellen“ ist die übliche juristische Herangehensweise, für Frau S. wieder die Bestätigung, dass ihr nicht geglaubt wird. Gewalt erzeugt Spannungen, erinnert uns alle an Demütigungen. Mit dem Opfer wollen sich die, die mit der Geschichte in Berührung

kommen, am wenigsten identifizieren. Unverständnis ist die Folge. Alle Ziele und Motive der Menschen die im Strafprozess eine Rolle spielen, drängen sich auch in die Privatsphäre von Frau S.. Grenzüberschreitungen, auch da wo Frau S. Hilfe erfährt. Die Rolle des Opfers im Strafprozess – hier die Rolle von Frau S. – passt oft gar nicht zusammen mit dem psychischen Prozess, aus einer Gewaltbeziehung auszusteigen und die Selbstermächtigung wieder zu finden.

„Wenn ich Ihnen vorhalte, dass R. behauptet sie hätten ihn dazu aufgefordert zuzuschlagen?“ Frau S. sagt nichts, es geht gerade nicht, alles kommt zurück. Wie kann er so etwas behaupten? Sie muss sich fassen, sie muss Worte finden. Der Richter sieht zu ihr auf, fordert sie auf zu antworten. Frau S. erklärt, dass sie R. in ihrer Angst gefragt habe, ob er denn nun wieder zuschlagen wolle, ob das jetzt wieder die Lösung sei für ihn. Sie schafft es nicht mehr mit gehobenem Kopf und laut zu sprechen, doch der Richter fragt nicht weiter. Auch die Anwältin nicht. Der Verteidiger versucht, da noch einmal anzusetzen, der Richter lässt ihn nicht. Ich spüre Erleichterung, ich bin dankbar, dass Frau S. so und jetzt nicht weiter gefragt wird. Der Richter bedankt sich, sie kann wieder gehen. Draußen gehen wir schnell um die Ecke, Frau S. setzt sich und weint, weint weil sie die Frage erschüttert hat, aber auch aus Erleichterung. Weinen aus Erschütterung und Erleichterung, das spiegelt wider, wie Frau S. in den letzten Wochen hin und her gerissen war. Doch es ist vorbei. Frau S. hat sich beruhigt, und wir warten auf die Anwältin. Er ist verurteilt worden, eine bedingte Strafe, wie erwartet, doch es gibt kein Kontaktverbot. Frau S. kann jetzt nicht sagen, ob sie mit dem Verfahrensausgang zufrieden ist, es ist ihr eigentlich gerade egal. Es ist vorbei und er hat gehört, dass er für seine Tat Schuld tragen muss.

Noch einmal treffen wir uns, Frau S. kann ihre Energie jetzt anders einsetzen. Wir füllen einen Antrag auf Kostenübernahme für Psychotherapie aus. Frau S. hat den Strafprozess überstanden, kann sich jetzt ganz auf ihren Heilungsprozess einlassen. Sie erlebt sich selbst wieder mehr so, wie sie früher war. Sie entdeckt ihre alten Interessen und entwickelt wieder Neugier wie ihr Leben weiter gehen wird.

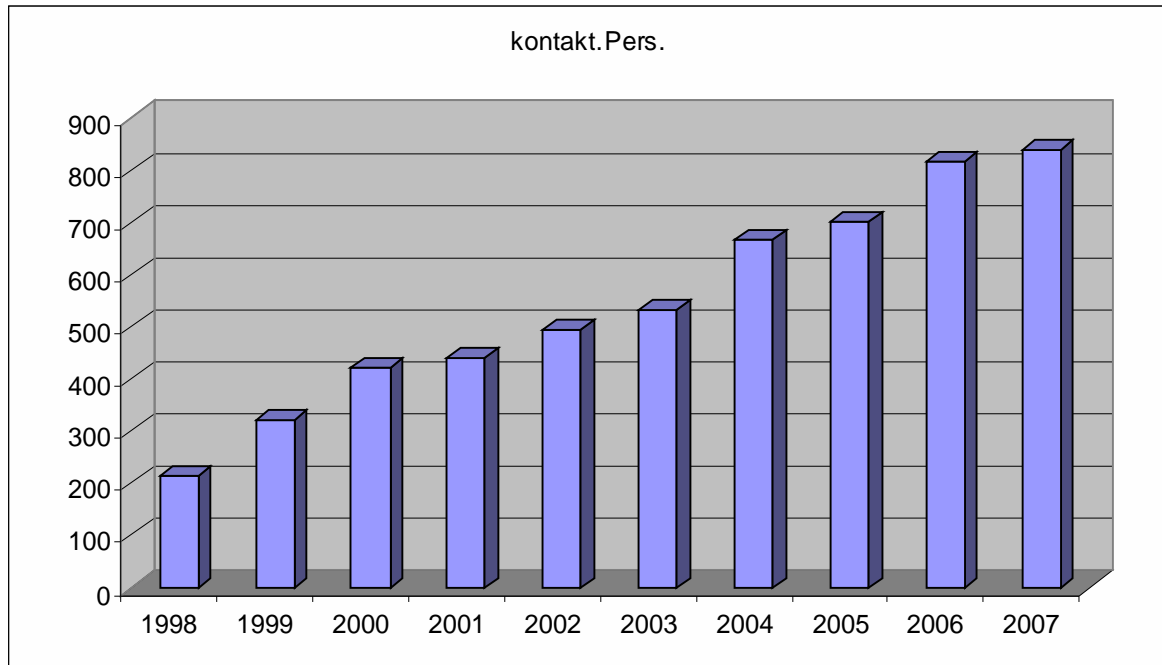
## IV. Statistik

### 1. Anzahl der beratenen Personen

Im Jahr 2007 hat das Gewaltschutzzentrum Salzburg von insgesamt 840 **Personen** erfahren, die von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen waren. Das bedeutet einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von 2,7%. 805 Frauen und 35 Männer haben Gewalt von 813 Männern und 27 Frauen erlebt.

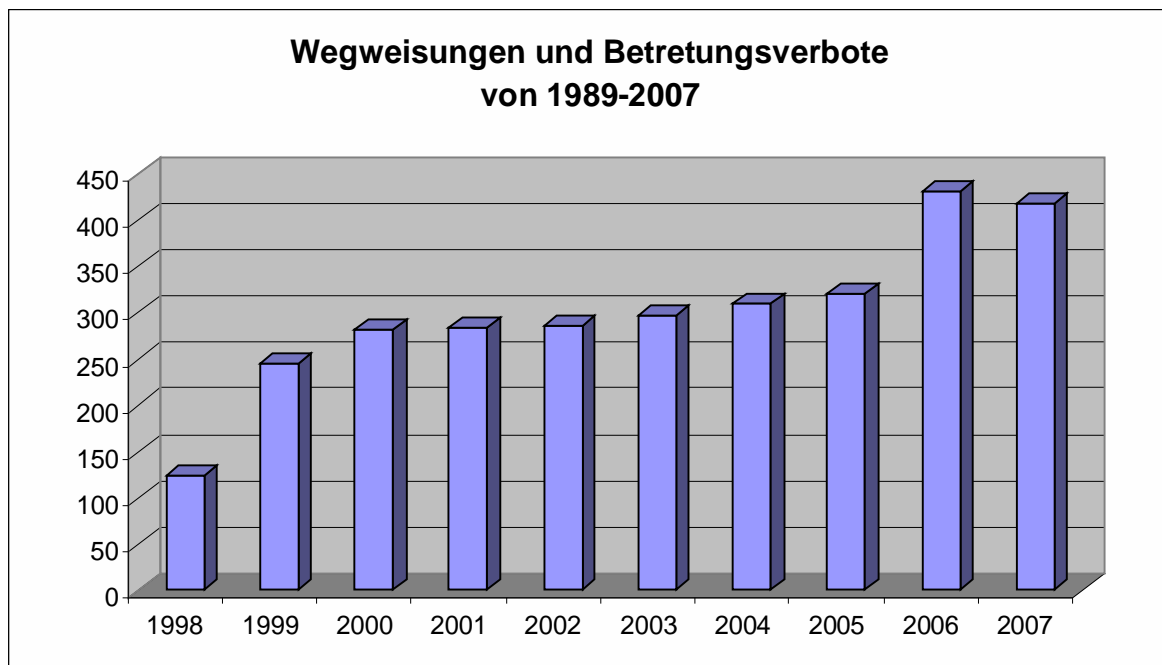
Insgesamt wurden an das Gewaltschutzzentrum Salzburg 418 Wegweisungen/Betretungsverbote, 70 Streitschlichtungen und 41 sonstige Mitteilungen von der Polizei übermittelt. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl der Wegweisungen/Betretungsverbote im Bundesland Salzburg um 3%.

## Jahresvergleich

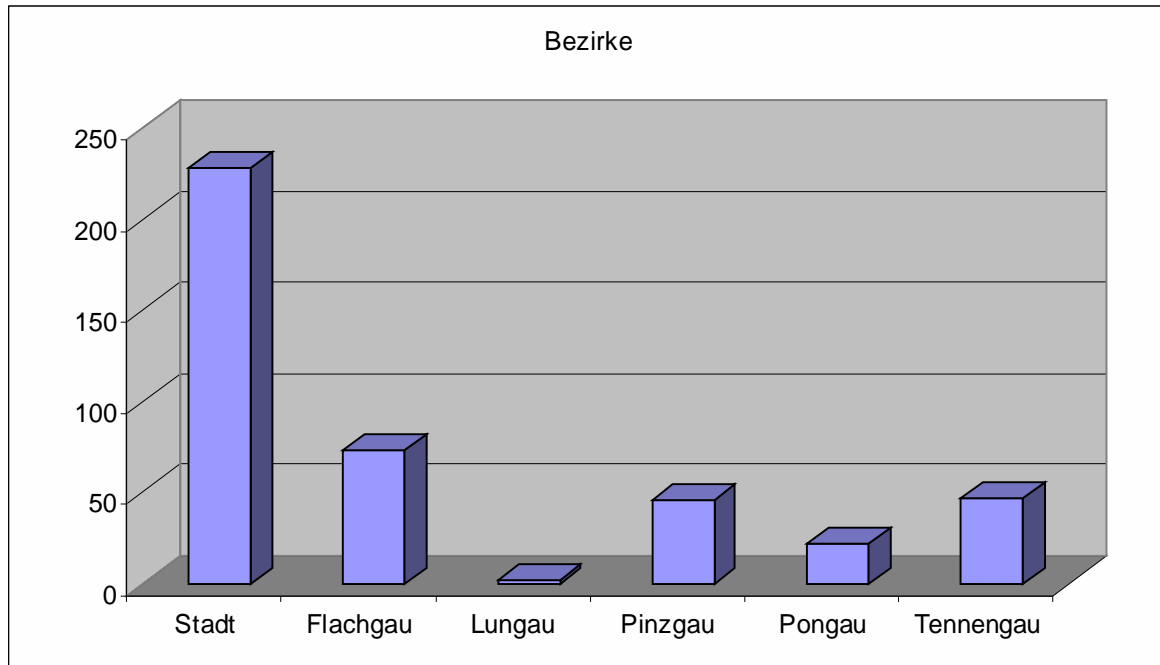


## 2. Wegweisungen/Betretungsverbote

Im Jahr 2007 wurden dem Gewaltschutzzentrum Salzburg 814 Wegweisungen/Betretungsverbote von der Polizei übermittelt.



Wegweisungen/Betretungsverbote im Jahre 2007 nach Bezirken aufgedgliedert



Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Wegweisungen/Betretungsverbote in der Stadt Salzburg (229) und im Lungau (2) gleich geblieben

Im Flachgau sind die Betretungsverbote von 66 auf 73 und im Tennengau von 42 auf 47 gestiegen. Gesunken ist die Anzahl der WW/BV in den Bezirken Pinzgau (von 60 auf 46) und Pongau (von 32 auf 21).

Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des jeweiligen Bezirks kommt 1 WW/BV im

Flachgau auf	1.912	EinwohnerInnen
Lungau auf	10.569	EinwohnerInnen
Pinzgau auf	1.850	EinwohnerInnen
Pongau auf	3.749	EinwohnerInnen
Tennengau auf	1.192	EinwohnerInnen
Salzburg Stadt auf	651	EinwohnerInnen

### 3. Demographische Daten

#### 3.1. Demographische Daten der Opfer

Alter	Absolute Zahlen
bis 14 Jahre	18
15 – 17 Jahre	22
18 – 20 Jahre	51
21 – 30 Jahre	192
31 – 40 Jahre	230
41 – 50 Jahre	190
51 – 60 Jahre	81
Über 61 Jahre	53
unbekannt	3

Nationalität	Absolute Zahlen
Österreich	617
EU-Staaten	54
andere Staaten	148
unbekannt	21

Wohnbezirke	Absolute Zahlen
Flachgau	124
Lungau	9
Pinzgau	67
Pongau	56
Salzburg Stadt	489
Tennengau	57
unbekannt oder nicht in Salzburg wohnhaft	38

Minderjährige Kinder im Haushalt	Absolute Zahlen
Keine Kinder	461
ein Kind	174
zwei Kinder	115
mehr als zwei Kinder	65
unbekannt	25

### 3.2. Demographische Daten der Gewalttäter

<b>Alter</b>	<b>Absolute Zahlen</b>
bis 14 Jahre	9
15 – 17 Jahre	14
18 – 20 Jahre	30
21 – 30 Jahre	191
31 – 40 Jahre	228
41 – 50 Jahre	220
51 – 60 Jahre	91
über 61 Jahre	49
unbekannt oder nicht in Salzburg wohnhaft	8

<b>Nationalität</b>	<b>Absolute Zahlen</b>
Österreich	549
EU-Staaten	45
andere Staaten	191
unbekannt	55

### 3.3. Beziehungsverhältnis

<b>Beziehungsverhältnis</b>	<b>Absolute Zahlen</b>
Ehemann misshandelt Ehefrau	289
Lebensgefährtin misshandelt Lebensgefährte	139
Ex-Lebensgefährtin misshandelt Ex-Lebensgefährte	92
Ex-Ehemann misshandelt Ex-Ehefrau	39
Sohn misshandelt Mutter	31
Tochter misshandelt Mutter	5
Vater misshandelt Tochter	14
Frau mh. Frau im sozialen Nahraum	11
Mann mh. Frau im sozialen Nahraum	72
Mann mh. Mann im sozialen Nahraum	16
Bruder misshandelt Schwester	14
Bruder misshandelt Bruder	4
Ehefrau misshandelt Ehemann	4
Ex-Ehefrau mh. Ex-Ehemann	2

Ex-Lebensgefährtin mh. Ex-Lebensgefährten	<b>3</b>
Lebensgefährtin mh. Lebensgefährten	<b>7</b>
Mutter mh. Tochter	<b>5</b>
Schwager mh. Schwägerin	<b>1</b>
Schwester mh. Schwester	<b>1</b>
Schwiegersohn mh. Schwiegermutter	<b>1</b>
Sohn mh. Vater	<b>7</b>
Stiefsohn mh. Stiefvater	<b>2</b>
Stiefvater mh. Stiefsohn	<b>2</b>
Stiefvater mh. Stieftochter	<b>7</b>
Vater mh. Sohn	<b>8</b>
Keine Gewalt in der Privatsphäre	<b>19</b>
Mutter mh. Sohn	<b>1</b>
Sohn mh. Eltern	<b>5</b>
Tochter mh. Vater	<b>1</b>
unbekannt	<b>38</b>

### 3.4. Geschlechtsspezifische Aufschlüsselung

#### **Geschlecht der gefährdeten Personen**

weiblich	805
männlich	35

#### **Geschlecht der Gefährder**

weiblich	27
männlich	813

Beinahe 96% der Betroffenen sind weiblich. Fast 97% der Gefährder sind Männer.



## 4. Gewalterfahrungen

4.1. Die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen gab an, wiederholt Opfer von psychischer und physischer Gewalt geworden zu sein. Nur ein sehr geringer Anteil gab an, physische Gewalt einmalig erlebt zu haben.

Formen der ausgeübten Gewalt	Absolute Zahlen
sexuelle Gewalt	31
Morddrohungen	79
Nötigung	36
verfolgen, überwachen, Telefonterror (Stalkinghandlungen in der Beziehung)	106
Stalkinghandlungen unter Fremden oder nach Beziehungsende	63
Sachbeschädigung/Sachentwendung	72
ein-/aussperren	35
würgen	18
körperliche Gewalt	526
Hausfriedenbruch	16
mit Waffe/Gegenstand verletzt	14
Drohung mit einer Waffe/Messer	20
Verbrennen	2

987 Angaben machten die Opfer zu psychischer Gewalt in den Kategorien: Beschimpfung, Verleumdung, Bevormundung, ökonomischer Gewalt, Drohungen, Schlafentzug, Vernachlässigung. Die überwiegende Mehrheit erlebte psychische Gewalt in Kombination mit körperlicher Gewalt. 9 Täter hatten Schusswaffen, 41 Täter waren vorbestraft und 36 Täter wurden im Zuge eines Betretungsverbot verhaftet.

### 4.2. Gewalterfahrungen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen

Gewalt gegen Mutter im Beisein der Kinder	207
Kindeseziehung	6
Drohungen gegen die Kinder	21
Sonstige Gewalt gegen mj Kinder	34

Wichtig ist zu betonen, dass in Gewaltbeziehungen Kinder und Jugendliche auch immer mittelbar betroffen sind. Das Miterleben von Gewaltübergriffen hat massive psychische Auswirkungen (vgl. Strasser, Philomena. Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Innsbruck, Wien, München: Studien-Verlag, 2001).

## 5. Weiterführende rechtliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

5.1. Insgesamt wurden - soweit bekannt - 129 einstweilige Verfügungen wegen häuslicher Gewalt nach § 382b EO und 18 einstweilige Verfügungen wegen Stalking nach § 382g EO beantragt. Davon wurden 133 einstweilige Verfügungen vom Gewaltschutzzentrum Salzburg verfasst. Durch den Jugendwohlfahrtsträger wurden – soweit bekannt – 2 einstweilige Verfügungen beantragt.

Anträge auf einstweilige Verfügung nach § 382b u. g EO	
EV nach WW/BV	110
EV ohne WW/BV	37

Nach einem Betretungsverbot beantragt jede mindestens jede vierte und ohne Betretungsverbot nur jede zwölfte gefährdete Person eine einstweilige Verfügung.

Das Betretungsverbot als staatliches Signal zur Normverdeutlichung für den Täter verschafft dem Opfer Sicherheit und reduziert die Selbstvorwürfe des Opfers z. B. den Täter zum Übergriff provoziert zu haben und führt somit zu einer psychischen Entlastung. Vor allem mit der nach dem Betretungsverbot einsetzenden Unterstützung durch die Gewaltschutzzentrum gelingt vielen Opfern der Weg zu einem selbstbestimmten Leben.

## 6. Strafverfahren

338 Opfer haben 509 Delikte angezeigt. 164 Strafverfahren, von denen wir Kenntnis erlangt haben, wurden eingeleitet, davon 20 Strafverfahren bereits 2006

Strafverfahren bezogen auf die Delikte, wegen	
Gefährliche Drohung	72
Hausfriedensbruch	4
Körperverletzung	71
Beharrliche Verfolgung	22
Freiheitsentzug	3
Kindesentziehung	2
Nötigung	33
Sachbeschädigung	4
Schwere Körperverletzung	4
Vergewaltigung	10
Sexuelle Nötigung	4

Ergebnisse der Strafverfahren	
Einstellung des Verfahrens	9
Einstellung des Verfahrens auf Probezeit (Diversion)	4
Freispruch	16
Verurteilung	17
Verurteilung mit Kontaktverbot und Schmerzensgeldzuspruch	8

Verurteilung mit Kontaktverbot	3
Verurteilung mit Schmerzensgeldzuspruch	14
Sonstige diversionelle Erledigungen u. Tatausgleich	5
unbekannt	18
Entschlagung	4
noch laufend	25

## 7. Prozessbegleitung

Das Gewaltschutzzentrum Salzburg hat 2007 **156 psychosoziale Prozessbegleitungen** durchgeführt und **89** mal Rechtsanwältinnen/innen mit der **juristischen Prozessbegleitung** beauftragt.

## V. Kooperation und Koordination, Fortbildungen, Schulungen, Vorträge

### Jänner 2007

- Pinzgauer Polizei Fortbildung Teil 1
- Pinzgauer Polizei Fortbildung Teil 2
- Teilnahme am Supervisionsseminar für Prozessbegleiterinnen, Wien
- Statistiktreffen der österreichischen Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen
- Runder Tisch der Salzburger Prozessbegleitungseinrichtungen

### Februar 2007

- Treffen mit Justizministerin Dr.<sup>in</sup> Maria Berger, Wien
- Teilnahme an der Steuerungsgruppe „ARGE Zwangsheirat“
- Fachforum Juristinnen, Graz

### März 2007

- Workshop mit Lehrerinnen über „häusliche Gewalt“, Pinzgau
- BSA-Veranstaltung „Frauen – Gewalt“
- Teilnahme am Seminar: „Tötungsdelikte und schwere Gewalt durch Intimpartner“
- Geschäftsführerinnenkonferenz der österreichischen Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen
- Arbeitskreis Pinzgau
- Kooperationstreffen mit Frauenministerin Doris Bures
- Kooperationsgespräch mit BeamtInnen der Polizeiinspektion Alpenstraße
- Runder Tisch der Salzburger Prozessbegleitungseinrichtungen
- Kooperationsgespräch mit BeamtInnen der Polizeiinspektion Rathaus
- Gastvortrag „Effektiv handeln gegen familiäre Gewalt“, FH Soziale Arbeit, Urstein

### April 2007

- Schulung für FamilienhelferInnen im Ausbildungszentrum der Caritas
- Arbeitskreis Pinzgau
- Vorbereitungstreffen für die Grundausbildung mit Frauenhaus Salzburg

### Mai 2007

- Enquete zu „10 Jahre Gewaltschutzgesetz“
- Seminar „Gewalt in der Privatsphäre“ im Rahmen der Grundausbildung
- Statistiktreffen der österreichischen Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen
- Runder Tisch der Salzburger Prozessbegleitungseinrichtungen
- Vorbereitung und Treffen mit Justizministerin Dr.<sup>in</sup> Maria Berger und Kabinett, Wien
- Arbeitskreis Pinzgau

### Juni 2007

- Interne Fortbildung „Gewalt färbt ab“
- Arbeitskreis Pinzgau
- Gespräch mit Herrn Steinhauser, Justizsprecher der Grünen
- Treffen mit PräventionsbeamtInnen, des Landes Salzburg
- Teilnahme an der Steuerungsgruppe „ARGE Zwangsheirat“

### Juli 2007

- Durchführung eines Workshops für Schülerinnen des Vereins Einstieg
- Arbeitskreis Pinzgau

### August 2007

- Gespräch mit KC Dr. Dearing, BM.J
- Expertinnengespräch für eine Studie

## September 2007

- Teilnahme an der Fortbildung „Gewalt färbt ab“
- Teilnahme an der Fortbildung „Juristische Prozessbegleitung“
- Teilnahme an der Fortbildung „Energetische Psychologie und Traumabehandlung“
- Seminar „Gegen Zwangsheirat - Präventions- und Krisenarbeit“
- Runder Tisch der Salzburger Prozessbegleitungseinrichtungen
- Statistiktreffen der österreichischen Gewaltschutzzentren und Interventionstellen
- Arbeitskreis „Gewaltschutz“, BM.J Wien
- Gespräch mit interimistischen Sicherheitsdirektor Mag. Rechberger

## Oktober 2007

- Supervision für Prozessbegleitung
- Train-The-Trainer-Seminar, dreitägig, „Häusliche Gewalt und Gesundheit“, Innsbruck
- Arbeitskreis „Gewaltschutz“, BM.J
- Arbeitskreis Pinzgau
- Geschäftsführerinnenkonferenz der österreichischen Gewaltschutzzentren/ Interventionstellen Linz
- Kooperationstreffen mit Dr. Andrea Pawlowski, GFin Neustart Salzburg
- Fachforum Juristinnen, Graz

## November 2007

- Jens Hoffmann Tagung „Tötungsdelikte und schwere Gewalt durch Intimpartner“, Salzburg
- Interne PC Schulung
- Internationale Tagung „10 Jahre Österreichische Gewaltschutzgesetze“, Wien
- Arbeitskreis „Gewaltschutz“, BM.J
- Arbeitskreis „Häusliche Gewalt“
- Enquete „60 Jahre Richterinnen in Österreich, 30 Jahre Gleichstellung in Europa“
- Gespräch mit Vorstand von KOKON, Pongauer Frauenzentrum
- Symposium „Frauengesundheiten“ Salzburger GKK, Salzburg
- Tagung „Gewalt gegen ältere Menschen“, Wels

## Dezember 2007

- Fortbildung über häusliche Gewalt für Schülerinnen des Ausbildungszentrums St. Josef
- Arbeitskreis „Gewaltschutz“, BM.J
- Arbeitskreis zur Datenübermittlung, BM.I
- Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, BM.J
- Kooperationstreffen „Antigewaltstraining“, Neustart Tirol und Salzburg, Gewaltschutzzentren Tirol und Salzburg

## VI. Gesetzliche Entwicklungen und Reformvorschläge

### 1. CEDAW (UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)

2002 und 2003 wurden zwei Frauen von ihren Ehemännern ermordet. Die Strafverfolgungsbehörden waren in beiden Fällen mit Betretungsverbot und Anzeigen bereits längere Zeit vor der Ermordung involviert<sup>1</sup>. Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und der Verein Frauen-Rechtsschutz erstatteten 2004 wegen Frauenrechtsverletzung durch die Strafverfolgungsbehörden in beiden Fällen Mitteilungen an das UN-Frauenrechtskomitee.

Das Komitee anerkennt zwar die umfassenden Gesetzesbestimmungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Österreich, sieht aber Mängel im Vollzug dieser Gesetze bei der Polizei und den Justizbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft, in der mangelnden Kommunikation und Koordination, im Fehlen einer institutionalisierten Kommunikation zwischen Polizei und Justizbehörden und in der Verharmlosung häuslicher Gewalt. Das Komitee forderte Österreich zu einer Stellungnahme auf.

Das BM für Justiz richtete im Herbst 07 eine Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ ein, die auch mit Vertreterinnen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen besetzt war. Neben Aus- und Fortbildungsplänen wurde ein „Best practice-Modell“ für die Staatsanwaltschaft auch unter Berücksichtigung der Bedingungen für den Journaldienst erarbeitet. Das Modell reagiert auf die jeder Gewaltbeziehung innewohnenden Gewaltdynamik mit einem abgestuften Instrumentarium strafrechtlicher Maßnahmen. Mit der Einführung einer verpflichteten Sonderzuständigkeit für Gewalt im sozialen Nahraum bei allen großen Staatsanwaltschaften wurde der Intensivierung des Kommunikationsflusses zwischen Polizei, Staatsanwalt/wältin und Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle, der Bündelung der Information, wie etwa Missachtungen von Betretungsverboten und einstweiligen Verfügungen, und der Bündelung von strafrechtlichen Konsequenzen Rechnung getragen.

---

<sup>1</sup> Sachverhalt, Beschwerden, Vorbringen, Gutachten des Komitees und die Stellungnahme der Republik Österreich ist unter [www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at) und im Intranet veröffentlicht

## 2. Zweites Gewaltschutzgesetz

Das BM für Justiz richtete ebenfalls im Herbst 07 die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ mit Einbindung ua. von VertreterInnen der Ministerien, Jugendwohlfahrt, Kinderschutzeinrichtungen und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen ein. Das Ergebnis ist das 2. Gewaltschutzgesetz<sup>2</sup>, das dzt. in Begutachtung ist.

Kernstücke sind

- die Neugestaltung der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor häuslicher Gewalt (§ 382 b EO) durch den Wegfall des Angehörigenbegriffs und die verlängerte Dauer von 6 Monaten
- die Dauer aller in der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (Stalking-EV) aufgezählten Verbote gilt losgelöst von einem Hauptverfahren für ein Jahr und
- die Einführung einer zusätzlichen einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt mit der Dauer von einem Jahr
- im Zivilverfahren psychosoziale Prozessbegleitung und eine rechtliche Vertretung in der Verfahrenshilfe unabhängig vom Einkommen u. Vermögen für Opfer, denen Prozessbegleitung im Strafverfahren gewährt wurde
- die gesonderte (kondradiktorische) Einvernahme im Zivilverfahren
- die Möglichkeit der Geheimhaltung der Adresse im Zivilverfahren
- die Einführung des Straftatbestandes „Beharrliche Gewaltausübung“, der den Folgen von wiederholten einfachen Misshandlungen, Gewalt und Drohungen usw. durch eine Person, zB. dem Partner, Rechnung tragen soll.

## 3. Stellungnahmen

3. 1. Stellungnahme der Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Haftentlastungspaket)<sup>3</sup>

<sup>2</sup> [www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at)

<sup>3</sup> Hojas, Renate, Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Entwurf eines

3.2. Stellungnahme der Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren Österreichs zum Strafprozessreformbegleitgesetz I<sup>4</sup>

## 4. Reformvorschläge der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs<sup>5</sup>

**Die in Punkt 3 angeführten Stellungnahmen und in Punkt 4 angeführten Reformvorschläge werden auf Wunsch auch gern ausgedruckt - also in Papierform kostenlos zugesandt.**

---

Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, sog. „Haftentlastungspaket“,

[www.gewaltschutzzentrum.at/ooe](http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe)

<sup>4</sup> Hojas, Renate, Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum

Strafprozessreformbegleitgesetz I,

[www.gewaltschutzzentrum.at/ooe](http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe)

<sup>5</sup> [www.gewaltschutzzentrum.at/ooe](http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe)

## **VII. Öffentlichkeitsarbeit/Pressespiegel**

Das Gewaltschutzzentrum hat neue Folder erarbeitet zu den Themen „Gewalt in der Familie“, „Stalking“ und „Prozessbegleitung“, jeweils in Deutsch, Türkisch und Serbokroatisch.



## **Wir danken**

allen unseren KooperationspartnerInnen aus den Ministerien, der Exekutive, der Justiz, der Jugendwohlfahrt, den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen u.a.m. für die konstruktive Zusammenarbeit. Wir danken den TeilnehmerInnen an den Arbeitskreisen für ihre effektive Mitarbeit. Auch danken wir allen, die in unserer Gesellschaft durch ihr Engagement zu vermehrtem Schutz und Sicherheit für Opfer von Gewalt in der Privatsphäre beitragen.

Wir danken besonders dem Vorstand des Vereins Gewaltschutzzentrum Salzburg

**Mag.<sup>a</sup> Stiftinger Anna, Vorsitzende,  
SR Dr.<sup>in</sup> DSA Hohenwarter Andrea, Schriftführerin und  
Mag.<sup>a</sup> Gschwandtner Ulrike, Kassierin, deren Tod wir im Juli 07 mit tiefer  
Trauer hinnehmen mussten,**

für die wertvolle Unterstützung und Zusammenarbeit.